



Hauptsatzung vom 28. Mai 2003

in der Fassung vom 26. November 2019

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745) hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen in der öffentlichen Sitzung vom 27. Mai 2003 die nachstehende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen.

## **I. Form der Gemeindeverfassung**

### § 1

#### Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

## **II. Gemeinderat**

### § 2

#### Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

### § 3

#### Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 29 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).



### III. Ausschüsse des Gemeinderates

#### § 4

##### Beschließende Ausschüsse

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1. Hauptausschuss
  - 1.2. Technischer Ausschuss
  - 1.3. Bauausschuss
2. Neben dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem bestehen die beschließenden Ausschüsse aus folgenden weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

Hauptausschuss	13 Mitglieder
Technischer Ausschuss	13 Mitglieder
Bauausschuss	7 Mitglieder
3. Für die ordentlichen Mitglieder der Ausschüsse werden allgemeine Stellvertreter (Reihenfolge-Stellvertreter) bestellt. Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

#### § 5

##### Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
2. Den beschließenden Ausschüssen werden die in §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben.
3. Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
  - 3.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 500.000 € beträgt,
  - 3.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 500.000 € im Einzelfall. Über- bzw. außerplanmäßig sind die Mittel dann, wenn die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge (bei Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets ist das jeweilige Budget maßgeblich) und aus Vorjahren übertragene Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) nicht ausreichen.



- 3.3. über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78, Absatz 4 der Gemeindeordnung.

Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form entschieden.

4. Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

## § 6

### Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

1. Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
2. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
4. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
5. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## § 7

### Hauptausschuss

1. Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1. Personalangelegenheiten, Vorberatung des Stellenplans, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
  - 1.2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
  - 1.3. Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten
  - 1.4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten



- 1.5. Sport-, Vereins- und Jugendangelegenheiten
  - 1.6. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Vattertierhaltung, künstliche Besamung
  - 1.7. Marktangelegenheiten
  - 1.8. Partnerschaften
  - 1.9. Wirtschafts- und Verkehrsförderung
  - 1.10. Tourismusangelegenheiten
  - 1.11. Umweltangelegenheiten
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Hauptausschuss über
- 2.1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.000 €, aber nicht mehr als 7.000 € im Einzelfall,
  - 2.2. die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
    - 2.2.1. von mehr als sechs Monaten bis zwölf Monaten in unbeschränkter Höhe
    - 2.2.2. von mehr als zwölf Monaten und mehr als 20.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 €.
  - 2.3. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt,
  - 2.4. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 40.000 € im Einzelfall,
  - 2.5. die Gewährung von Zuwendungen an Vereine im Rahmen der Vereinsförderungsrichtlinien:
    - 2.5.1. Zuschüsse von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall
    - 2.5.2. Darlehen bis 20.000 € im Einzelfall
  - 2.6. die Förderungswürdigkeit von Objekten und Anschaffungen im Rahmen der Vereinsförderungsrichtlinien,
  - 2.7. die Belegungspläne für die städtischen Sportstätten.



## § 8

### Technischer Ausschuss

1. Der Geschäftsbereich des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
  - 1.2. Versorgung und Entsorgung
  - 1.3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Wege und Plätze, Bauhof, Fuhrpark
  - 1.4. Verkehrsangelegenheiten
  - 1.5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz
  - 1.6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
  - 1.7. technische Verwaltung der städt. Gebäude
  - 1.8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Grün- und Gartenanlagen
  - 1.9. Stadtgärtnerei
  - 1.10. Eigenbetriebe Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Breitbandversorgung
  - 1.11. Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
  - 1.12. Verwaltung der städtischen Liegenschaften
  - 1.13. Waldbewirtschaftung
  - 1.14. Jagd, Fischerei und Weide
  - 1.15. allgemeine Liegenschaftsangelegenheiten
  - 1.16. Holzverkauf aus städtischen Waldungen
  
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über
  - 2.1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
    - 2.1.1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Absatz 12 BauG),
  - 2.2. die Ausführung eines Bauvorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gegeben ist,
  - 2.3. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 250.000,00 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.2,
  - 2.4. die Aufstellung eines Bebauungsplanes - Aufstellungsbeschluss und Zustimmungsbeschluss - (§ 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 BauGB),
  - 2.5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 15 und 57 Abs. 1 Nr. 1 StBauFG,



- 2.6. die Festsetzung der Ablösungsmesszahlen für den Erschließungsbeitrag und den Kostenerstattungsbetrag für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.
- 2.7. die Festsetzung des Ablösungsbetrages für Stellplätze,
- 2.8. die Veräußerung und dingliche Sicherung, den Erwerb und den Tausch von Grund-eigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall, die Ausübung gesetzlicher und vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 75.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall,
- 2.9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall,
- 2.10. die Zustimmung zum Hiebs- und Kulturplan,
- 2.11. die Übernahme von Bürgschaften nach § 765 BGB im Rahmen des Wohnungsbaus,
- 2.12. den Abschluss aller Verträge im Wert vom über 100.000 €,
- 2.13. die Verpachtung der Jagd- und Fischereirechte, soweit nicht der Ortschaftsratsrat zuständig ist.

## § 9

### Bauausschuss

1. Der Geschäftsbereich des Bauausschusses umfasst das Aufgabengebiet:
  - 1.1. Bauleitplanung
  - 1.2. Bauordnung
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bauausschuss über
  - 2.1. die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB).
  - 2.2. die Aufstellung eines Bebauungsplanes – Aufstellungsbeschluss (§ 2 Absatz 1 BauGB), soweit zur Abwehr von großflächigem Einzelhandel oder sonstiger städtebaulich nicht erwünschter Bauvorhaben kurzfristig die Entscheidung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst werden muss.
3. In seinem Geschäftskreis berät der Bauausschuss die Verwaltung hinsichtlich der städtebaulichen Beurteilung bei der Entscheidung über
  - 3.1. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),



- 3.2. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),
- 3.3. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
- 3.4. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),
- 3.5. die Stellungnahme zu Bauvorhaben des Bundes oder des Landes (§ 70 LBO).

Die Baurechtsbehörde soll nur aus dringenden Gründen vom Beschluss des Bauausschusses abweichen. Wenn sie dies tut, hat sie die Gründe hierfür in der nächsten Sitzung des Bauausschusses ausführlich darzulegen.

4. Ergänzend zur Beratung bei städtebaulich bedeutsamen Vorhaben entsprechend Ziffer 3 unterrichtet sich der Bauausschuss über alle eingegangenen Bauanträge im Rahmen von §§ 30, 31, 34 und 35 BauGB, für die die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gegeben ist.

#### **IV. Oberbürgermeister**

##### § 10

##### Zuständigkeiten

1. Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
2. Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
  - 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 100.000 € im Einzelfall, soweit über Vergaben nicht der Ortschaftsrat oder der Ortsvorsteher entscheiden,
  - 2.2. Entscheidung über planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten bis 100.000 € im Einzelfall.
  - 2.3. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von bis zu 100.000 € im Einzelfall. Über bzw. außerplanmäßig sind die Mittel dann, wenn die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge (bei Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets



ist das jeweilige Budget maßgeblich) und aus Vorjahren übertragene Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) nicht ausreichen.

- 2.4. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten, Verwaltungspraktikanten, Verwaltungsauszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, soweit nicht gesetzliche oder tarifvertragliche Vorschriften anzuwenden sind oder die Zuständigkeit der Ortschaftsräte beziehungsweise der Ortsvorsteher gegeben ist sowie Durchführung der Vorauswahl im Stellenbesetzungsverfahren, soweit nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates (Amts- und Sachgebietsleiter) gegeben ist,
- 2.5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zum Betrag von 2.000 € im Einzelfall,
- 2.7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
  - 2.7.1. bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe
  - 2.7.2. bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 €
- 2.8. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 10.000 € im Einzelfall nicht übersteigt,
- 2.9.1. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und den Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 25.000 € im Einzelfall sowie die Ausübung gesetzlicher und vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis 75.000 € im Einzelfall, soweit nicht der Ortschaftsrat entscheidet. Bei zusammenhängenden Grundstücksgebieten sind ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates und die Festlegung des Verkaufspreises im Voraus erforderlich.
- 2.9.2. die Veräußerung von Wohnbaugrundstücken in unbeschränkter Höhe.
- 2.10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall, soweit nicht der Ortschaftsrat entscheidet,
- 2.11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall, soweit nicht der Ortschaftsrat entscheidet,
- 2.12. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,





- 2.13. den Abschluss, die Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen,
- 2.14. den Verkauf von Holz aus städtischen Waldungen und der Abschluss von Vorverträgen,
- 2.15. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen,
- 2.16. die Förderung von Vereinen bis zum Betrag bzw. Wert von 1.000 € im Einzelfall,
- 2.17. die Übernahme die Stadt betreffender Baulasten,
- 2.18. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, sowie die Kenntnisnahme von der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis zu 100.000 € im Einzelfall,
- 2.19. die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) im Rahmen der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, soweit nicht die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses bzw. des Gemeinderates gegeben ist,
- 2.20. die städtebauliche Beurteilung bei der Entscheidung über
  - 2.20.1. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
  - 2.20.2. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
  - 2.20.3. die Zulassung von Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), soweit den jeweiligen Bauvorhaben städtebaulich keine Bedeutung zukommt,
- 2.21. die Zustimmung zu Kreditaufnahmen, soweit diese durch genehmigte Haushalts- und Wirtschaftspläne abgedeckt sind,
- 2.22. die Aufstellung des Räum- und Streuplanes im Rahmen der Stadt obliegenden Verkehrssicherungspflicht,
- 2.23. die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemeine erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.



## § 11

### Stellvertretung des Oberbürgermeisters

1. Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeister".
2. Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

## **V. Stadtteile**

### § 12

#### Benennung der Stadtteile

1. Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
  - 1.1. Kernstadt
  - 1.2. Aasen
  - 1.3. Grüningen
  - 1.4. Heidenhofen
  - 1.5. Hubertshofen
  - 1.6. Neudingen
  - 1.7. Pfohren
  - 1.8. Wolterdingen
2. Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich getrennt mit dem Wort "Stadtteil" geführt.
3. Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

## **VI. Unechte Teilortswahl**

### § 13

#### Unechte Teilortswahl

1. Die in § 13 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Absatz 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 3 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
2. Die Anzahl der Sitze im Gemeinderat wird mit 29 festgelegt.



3. Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

3.1.	Wohnbezirk Donaueschingen	19 Sitze
3.2.	Wohnbezirk Aasen	2 Sitze
3.3.	Wohnbezirk Grüningen	1 Sitz
3.4.	Wohnbezirk Heidenhofen	1 Sitz
3.5.	Wohnbezirk Hubertshofen	1 Sitz
3.6.	Wohnbezirk Neudingen	1 Sitz
3.7.	Wohnbezirk Pfohren	2 Sitze
3.8.	Wohnbezirk Wolterdingen	2 Sitze
	insgesamt	29 Sitze

## VI. Ortschaftsverfassung

### § 14

#### Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1.2 bis 1.8 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

### § 15

#### Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

1. In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

2. Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

2.1.	in der Ortschaft Aasen	10 Mitglieder
2.2.	in der Ortschaft Grüningen	8 Mitglieder
2.3.	in der Ortschaft Heidenhofen	6 Mitglieder
2.4.	in der Ortschaft Hubertshofen	6 Mitglieder
2.5.	in der Ortschaft Neudingen	8 Mitglieder
2.6.	in der Ortschaft Pfohren	10 Mitglieder
2.7.	in der Ortschaft Wolterdingen	10 Mitglieder



## § 16

### Zuständigkeit des Ortschaftsrats

1. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
2. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
3. Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatz 2 sind insbesondere:
  - 3.1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  - 3.2. die Ernennung, Anstellung und Entlassung der in der örtlichen Verwaltung und in örtlichen Einrichtungen eingesetzten Bediensteten, soweit nicht die Zuständigkeit des Ortsvorstehers gegeben ist, ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung,
  - 3.3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
  - 3.4. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschl. Gemeindestraßen und Wirtschaftswege,
  - 3.5. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
4. Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
  - 4.1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
  - 4.2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
  - 4.3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
  - 4.4. die Veräußerung von Grundeigentum in unbeschränkter Höhe. Beim Verkauf von Gewerbegrundstücken ist die Verkaufsentscheidung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung zu treffen.
  - 4.5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von € 4.000 im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,



- 4.6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
- 4.7. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung, sofern der Betrag im Einzelfall über 4.000 €, jedoch unter 15.000 € liegt,
- 4.8. die Verpachtung der Jagd- und Fischereirechte sowie der Schafweiden,
- 4.9. Die Namensgebung für Straßen in den Ortschaften.

## § 17 Ortsvorsteher

1. Die Ortsvorsteher sind Ehrenbeamte auf Zeit.
2. Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
3. Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
4. Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Dem Ortsvorsteher werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Ziffer 2 zukommen:
  - 5.1. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel bis zu 4.000 € im Einzelfall,
  - 5.2. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie den Stadtteil betreffen, bis höchstens 2.000 € im Einzelfall,
  - 5.3. Anstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1, 2 und 2ü TVÖD im Rahmen des Stellenplanes,
  - 5.4. Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen, Abstimmungen sowie bei Zählungen aller Art,
  - 5.5. Ehrungen bei Goldenen Hochzeiten, Arbeits- und Geschäftsjubiläen, Altenehrungen usw.,
  - 5.6. Einleitung der Patenschaften und Übermittlung der Ehrengabe des Bundespräsidenten.



§ 18  
Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 13 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, welche die Aufgaben einer Geschäftsstelle der Stadtverwaltung wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Stadt Donaueschingen, Ortsverwaltung.....".

**VII. Schlussbestimmungen**

§ 19  
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 29.11.1971 in der Fassung vom 29.07.2015 außer Kraft

Donaueschingen, 26. November 2019

gez. Erik Pauly  
Oberbürgermeister



Bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 23 vom 06.06.2003. Die Satzung ist zum 07.06.2003 in Kraft getreten.

Geändert durch Satzung vom 17.09.2003, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 38 vom 19.09.2003. Die Satzung ist zum 20.09.2003 in Kraft getreten.

Geändert durch Satzung vom 03.03.2004, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 10 vom 05.03.2004. Die Satzung ist zum 06.03.2004 in Kraft getreten.

Geändert durch Satzung vom 15.09.2004, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 38 vom 17.09.2004. Die Satzung ist zum 18.09.2004 in Kraft getreten.

Geändert durch Satzung vom 27.07.2005, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 30 vom 29.07.2005. Die Satzung ist zum 30.07.2005 in Kraft getreten.

Geändert durch Satzung vom 18.01.2006, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 12 vom 24.03.2006. Die Satzung ist zum 25.03.2006 im Kraft getreten.

Geändert durch Satzung vom 12.04.2006, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 15 vom 13.04.2006. Die Satzung ist zum 14.04.2006 in Kraft getreten.

Geändert durch Satzung vom 21. Januar 2009, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 4 vom 23. Januar 2009. Die Satzung ist zum 24. Januar 2009 in Kraft getreten.

Geändert durch Satzung vom 29. Juli 2009, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 31 vom 31. Juli 2009. Die Satzung ist zum 01. August 2009 in Kraft getreten.

Geändert durch Satzung vom 21. April 2010, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 16 vom 23.04.2010. Die Satzung ist am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

Geändert durch Satzung vom 08.12.2010, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 50 vom 17.12.2010. Die Satzung ist am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

Geändert durch Satzung vom 02.03.2011, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 9 vom 04.03.2011. Die Satzung ist am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

Geändert durch Satzung vom 18.05.2011, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 20 vom 20.05.2011. Die Satzung ist am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

Geändert durch Satzung vom 08.02.2012, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 4 vom 10.02.2012. Die Satzung ist am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.



Geändert durch Satzung vom 23.07.2014, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 30 vom 25.07.2014. Die Satzung ist am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

Geändert durch Satzung vom 29.07.2015, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 31/32/33 vom 31.07.2015. Die Satzung ist am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

Geändert durch Satzung vom 26.11.2019, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 48 vom 29.11.2019. Die Satzung ist am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.